

durch Herford und Umgebung und dem Verzeichnis der Aussteller auch einen Annoncenanhang enthalten soll.

Wir bitten alle diejenigen, welche die Ausstellung zu besichtigen gedenken, und auch diejenigen, welche von der besonders günstigen Reklame in diesem Festbuch Gebrauch machen wollen, sich an den unterzeichneten Schriftführer möglichst bis Ende April zu wenden.

Julius Reinhard, I. Vorsitzender.
Paul Rentsch, I. Schriftführer, Hannover, Haller Strasse 41 A.

Verschiedenes.

Öffentliche Handwerker-Versammlung. Am Sonntag, den 17. April, nachmittags 2 Uhr, findet im Saale des Stadtgartens in Stuttgart (Kanzleistrasse 50) eine öffentliche Versammlung der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden Württembergs statt. Tagesordnung: 1. Welche Bedeutung hat die Aufhebung des § 100q der Gewerbeordnung (Festsetzung von Mindestpreisen) für das Handwerk? Referenten: Herr Hoffschneidermeister Vötter, Stuttgart, Herr Friseurmeister Schütz, Stuttgart. 2. Freie Aussprache. Nachdem die Frage der Aufhebung des § 100q der Gewerbeordnung durch den Reichstag kürzlich wieder angeregt worden ist und der Ausschuss des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtages Erhebungen in der Angelegenheit anstellt, ist eine Stellungnahme zu dieser Frage in einer öffentlichen Versammlung dringend geboten. Wir laden deshalb sämtliche Handwerksmeister zur Teilnahme an dieser Versammlung ebenso dringend wie freundlich ein. Die Landesverbände der Bäckermeister, Flaschnermeister, Fleischermeister, Friseurmeister, Gipsermeister, Glasermeister, Küfermeister, Mühlenbesitzer, Schlossermeister, Schmiede- meister, Schuhmachermeister, Tapeziermeister, Uhrmachermeister, Württembergischer Handwerker-Landesverband, Schwäbischer Handwerkerbund und Württembergischer Bund für Handel und Gewerbe (E. V.).

Johannes Ritt in Altona feiert am 1. Mai sein 50jähriges Geschäftsjubiläum. Herr J. Ritt sen. steht im 78. Lebensjahr und erfreut sich einer guten Gesundheit. Er war langjähriges Vorstandsmitglied des Altonaer Vereins, sowie Mitbegründer des Zentralverbandes. Unsere herzlichsten Glückwünsche!

Die „Uhrmacherverbindung Urania“ in Glashütte hat in ihrer letzten Mitglieder-Hauptversammlung auf Wunsch auswärtiger Mitglieder beschlossen, die Einweihung der Urania-Warte nicht zu Pfingsten, sondern erst Mitte Juni stattfinden zu lassen, um noch dringend erwünschte Zuwendungen zur Beschaffung der inneren Einrichtung abzuwarten. Die Vorstandswahlen ergaben die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden und nur eine kleine Aenderung in der Verteilung der übrigen Vereinsämter. Der „Passive Mitgliederausschuss“ behielt seine Zusammenstellung. Inzwischen wurde ein langjähriges Mitglied, Herr Uhrenfabrikant Richard Lange, in Anbetracht der hohen Verdienste, die sich derselbe als bedeutender und hochangesehener Fachmann durch sein erspriessliches Wirken in Glashütte um die Förderung und Hebung der Uhrmacherkunst erworben hat, einstimmig zum Ehrenmitglied der „Uhrmacherverbindung Urania“ ernannt.

Kalenderreform und wirtschaftliches Leben. Im Hansabunde sprach Generalkonsul a. D. Ernst von Hesse-Wartegg, über: „Die Festlegung der Feiertage und die Kalenderreform in ihrer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben.“ Der Redner, dem die Einführung der Einheitszeit nach Stundenzone auf dem Erdball, die sogen. mitteleuropäische Zeit, zu danken ist, betonte zunächst die grosse Wichtigkeit der zu behandelnden Frage für die ganze Welt und wies auf die vielen Unstimmigkeiten, ja Unmöglichkeiten des jetzigen Kalenders hin, nach dem das Jahr im Winter anfängt, während doch die Natur im Frühjahr zu neuem Leben erwacht und nach dem der neue Tag um Mitternacht beginnt, während die Sonne in der Frühe aufgeht. Der Vortragende ging dann auf die Bedeutung eines feststehenden Osterfestes gerade für Handel und Industrie ein. Fällt das Osterfest früh und ist das Wetter noch schlecht, dann ist das Ostergeschäft flau, und fällt Ostern auf einen späten Termin, so kauft das Publikum keine Frühjahrssachen, sondern Sommerkleidung. In den Berichten der Handelskammern wird diese Behauptung ziffernmässig bewiesen. Die Handelskammer in Frankfurt a. M. hat bereits im Jahre 1840 die Feststellung des Osterfestes als äusserst wünschenswert bezeichnet, und andere Handelskammern folgten sehr bald auf diesem Wege, doch fehlte der Bewegung die Einheitlichkeit.

Um die Festlegung des Osterfestes zu bewirken, sind, wie der Redner erwähnte, mehrere Vorschläge gemacht worden. Fast sämtliche Handelskammern Europas haben den Wunsch ausgesprochen, dass Ostern stets am ersten Sonntag nach dem 4. April fallen sollte, während Geheimrat Förster, der frühere Direktor an der Berliner Sternwarte, dafür plädierte, dass das Osterfest auf den dritten Sonntag nach der Tag- und Nachtgleiche fällt. Redner wies darauf hin, dass dieser Vorschlag keine wirklich praktische Bedeutung hätte, und entwickelte darauf seine Absichten, die auf folgendes hinauslaufen: Das Jahr behält 12 Monate, aber ein Tag muss ausgeschaltet werden. Das Jahr hat also 365 Tage, oder vier Quartale zu je 91 Tagen, während ein Quartal einen Extratag aufweist, der, wie gesagt, ausgeschaltet werden muss. Dies geschieht am besten und einfachsten in der Weise, dass der Neujahrstag weiterhin zwar als Neujahr bezeichnet, aber nicht in die Monatsrechnung mit aufgenommen wird. Wenn man bereits im nächsten Jahre mit dieser Reform des Kalenders den Anfang macht, dann liegt die Sache besonders einfach. Das Jahr 1911 fängt nämlich mit einem Sonntag an, und der Montag, der erste Tag der Woche, würde dann der 1. Januar sein und ewig bleiben. Ostern fiel dann stets auf den 7. April. Mit diesem Termin würden nicht nur Handel und Industrie zufrieden, sondern auch die Kirche einverstanden sein. Der Weihnachtsabend würde bei diesem Kalender stets auf einen Sonntag fallen. (Wir kommen hierauf noch ausführlicher zurück. Die Redaktion.)

Regelung des Ausverkaufswesens. Der Regierungspräsident zu Düsseldorf ordnet auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 und der Ausführungsbestimmung vom 27. August 1909 für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen bis auf weiteres folgendes an: Alle Warenverkäufe, die unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs oder einer nach § 9, Abs. 1 des Gesetzes gleichartigen Bezeichnung angekündigt werden — mit Ausnahme der unten genannten Saison- und Inventurausverkäufe — müssen spätestens 2 Wochen vor ihrem Beginn bei der Handelskammer, wenn der Ort, in dem der Ausverkauf stattfinden soll, dem Bezirk einer solchen angehört, in den übrigen Fällen bei der Ortspolizei- behörde dieses Ortes angezeigt werden. Die Anzeige muss Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Ankündigenden, Grund des Ausverkaufs und Zeitpunkt seines Beginnes enthalten. Spätestens 1 Woche vor Beginn des Ausverkaufs ist ein von dem Ankündigenden unterschriebenes Verzeichnis von Art und Menge der ausverkaufenden Waren bei der Handelskammer (Ortspolizeibehörde) einzureichen. Eine Verkürzung der angeführten Fristen kann durch die Anmeldestelle nach Anhörung eines Sachverständigen zugelassen werden, wenn eine Ware dem Verderben ausgesetzt oder Gefahr im Verzuge ist. Die Einsicht in das Verzeichnis der Waren ist jedem gestattet. Die eingegangenen Anzeigen sind auf der Anmeldestelle 3 Jahre lang aufzubewahren. Die im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen und in der Ankündigung als solche bezeichneten Saison- und Inventurausverkäufe dürfen im Jahre nur zweimal stattfinden, und zwar in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli. Es sind aber nur entweder zwei Saisonausverkäufe oder je ein Saison- und ein Inventurausverkauf gestattet. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und unrichtige Angaben bei Befolgung der Anordnungen werden nach Massgabe des Gesetzes bestraft. Diese Anordnungen treten mit dem 1. April in Kraft.

Beiträge der Arbeiter für ihre Organisation. Es beträgt im Durchschnitt:

Gewerbe:	die jährliche Lohnsumme:		der jährliche Beitrag zur Gewerkschaft:	
	Mark	Mark	% des Lohnes	
Holzarbeiter	1097,75	52,08	4,75	
Lithographen	1422,—	63,13	4,44	
Buchdrucker	1422,—	59,11	4,23	
Metallarbeiter in der Maschinenindustrie	1050,—	32,52	3,22	
Hafenarbeiter	1174,—	34,41	3,—	
Metallarbeiter in der Metallverarbeitung	1151,50	32,52	2,82	
Gastwirtsgehilfen	826,—	23,50	2,84	
Lederarbeiter	1312,—	29,34	2,23	
Bäcker	970,—	21,23	2,20	
Zimmerer	1353,25	30,10	2,22	
Maurer und Bauhilfsarbeiter	1353,25	26,10	2,—	
Steinarbeiter	1173,50	21,36	1,82	
Transportarbeiter	1272,—	18,—	1,50	
Schneider	1199,75	16,70	1,40	
Fleischer	970,—	11,64	1,20	

Statutarische Preisvereinbarungen haben bindende Kraft. Die Vereinigung der selbständigen Schmiede Stettins hat einen Preistarif. Zwei Schmiede hatten diesen Tarif durch Unterbietung umgangen und wurden statutengemäss in Strafe genommen mit 15 bzw. 20 Mk. Da sie nicht zahlten, wurde die Sache eingeklagt und ein vollstreckbares Urteil des Amtsgerichts zu Stettin erzielt. Gegen dieses erhoben die Verurteilten Berufung beim Landgericht, welche letzteres die Berufung kostenpflichtig verwarf. In der Begründung heisst es u. a.: „Die Zulässigkeit derartiger Vereinigungen und der von ihnen statutenmässig für den Fall der Zuwiderhandlung festgesetzten Strafen kann keinem Zweifel unterliegen. Die Vorschriften des § 152 der Gewerbeordnung finden hier keine Anwendung. Ohne die Strafgebühren müsste der Zweck der Vereinbarung als vereitelt angesehen werden. Die Strafbarkeit der Unterbietung ist statutarisch festgelegt, also können sich die Beklagten nicht beschwert fühlen, wenn gegen sie eine Strafe festgesetzt wird.“

Die Organisation der Uhrmacher Oesterreichs zu grossen Verbänden, die allerdings erst schwache Ansätze zeigt, hat, wie aus der „Oesterreich-Ungarischen Uhrmacherzeitung“ hervorgeht, durch das Verhalten dreier Mitglieder des Wiener Uhrmachervereins eine eigentümliche Störung erlitten.

In der letzten Generalversammlung des Vereins der Wiener Uhrmacher wurde über den Antrag eines Mitgliedes der Beschluss gefasst, durch Bezirksversammlungen auf die Kollegenschaft einzuwirken, um durch einen besseren Zusammenschluss der Kollegen sowohl die allgemeinen Verhältnisse zu heben wie auch im besonderen die lästige Schmutzkonkurrenz und die Preisunterbietung zu beseitigen. Es sollte durch die Pflege der Kollegialität besonders das eine erreicht werden, dass die Uhrmacher mit dem Vorurteil brechen möchten, im Kollegen einen Widersacher, einen Feind, einen Konkurrenten zu erblicken, vielmehr sollte jedermann erkennen, dass der Standesgenosse in den herrschenden trüben Zeiten und dürftigen Verhältnissen in dem Kollegen den Leidensgenossen erkennt und sich mit ihm verbindet, um nach dem Grundsatz: „Einigkeit macht stark!“ gemeinsame Feinde gemeinsam niederzuringen. Um dieses Programm zu verwirklichen, diesen Beschluss durchzuführen, ernannte der Ausschuss des Vereins der Wiener Uhrmacher ein Komitee, bestehend aus den Herren Josef Lad, Josef Stelzer und Friedrich Krumm, welche im Namen des Vereins die Bezirksversammlungen zu leiten hätten und bewilligten den Betrag von 160 K aus Vereinsmitteln, um die entstehenden Kosten bestreiten zu können. Genannte Herren gingen mit Eifer an die Arbeit. Sie eilten von Bezirk zu Bezirk, und wenn auch nicht alle Kollegen ihrem Rufe folgten, so erschien doch immerhin eine stattliche Anzahl, die, in Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenschlusses, die Anregung des Vereins der Wiener Uhrmacher mit Freude begrüsst. Soweit schien alles